



Beschlussvorlage

Tagesordnungspunkt:

Erlass einer Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis		
		einst.	Enth.	Gegen.
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	12.05.2011			
Rat	24.05.2011			

Finanzielle Auswirkungen:		<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Einnahmen		Ausgaben	
Finanzplan		Ergebnisplan	
Kostenstelle		Produkt	

Sachverhalt:

In den Bereichen der Gemeinde Marienheide mit bekannten Fremdwasserschwerpunkten und Kanalsanierungsmaßnahmen ist eine Satzung zur vorgezogenen Dichtheitsprüfung mit Frist zum 31.03.2011 erlassen worden (§ 61 a Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 LWG).

Mit der Novellierung des § 61 a Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) haben alle Grundstückseigentümer die Pflicht, bis Ende 2015 die Dichtheit ihrer Kanalhausanschlussleitungen nachzuweisen. Um eine kontinuierliche Abarbeitung ohne Zeitverzug zu ermöglichen, hat der Gesetzgeber in § 61 a Absatz 5 Satz 1 LWG NRW den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt, abweichende (Verkürzung oder Verlängerung) Fristen für die erstmalige Prüfung durch Satzung festzulegen, wenn die Gemeinde für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungspflicht nach § 61 LWG NRW überprüft. In Marienheide soll die Dichtheitsprüfung der privaten Anschlüsse daher zeitlich an die Überprüfung der öffentlichen Kanalisation im Zuge der Selbstüberwachungsverpflichtung gekoppelt werden.

Für die verbleibenden Teile der Gemeinde, die bislang keinen Fremdwasserschwerpunkt bildenden, wurde ein Plan zur Koppelung der privaten Dichtheitsprüfung mit den Maßnahmen der Selbstüberwachung für die öffentlichen Kanäle erstellt (§ 61 a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 LWG). Hierbei erfolgt die Untersuchung des gemeindlichen Kanalnetzes auf Grundlage des Alters der Netzteilbereiche sowie der zu untersuchenden Länge (rd. 10 km/a). Die zeitliche Abfolge zur Koppelung der privaten Dichtheitsprüfung an die gemeindliche Selbstüberwachung wurde der Bezirksregierung Köln als Obere Wasserbehörde zur Prüfung vorgelegt. Mit Email vom 21.03.2011 wurde der Gemeinde Marienheide mitgeteilt, dass das Vorgehen den gesetzlichen Vorgaben entspricht und seitens der Oberen Wasserbehörde keine Bedenken bestehen. Hierüber wurde schon in der Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses am 24.03.2011 berichtet.

In der Satzung wird Marienheide in 12 Gebiete aufgeteilt. Diese erhalten Fristen zur Dichtheitsprüfung zwischen 2012 - 2027.

Der Entwurf der Satzung basiert auf der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW mit Stand vom 30.04.2010 und ist als Anlage beigefügt.

Anlage

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde beschließt die Satzung über die Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen in der Fassung der beigefügten Anlage 1.

Im Auftrag

Armin Hombitzer

Marienheide, 27.04.2011

2. Wv. zur Sitzung